

■ Vereinigte Arabische Emirate

Bearbeitet von Dr. *Ibrahim Salama*, Osnabrück

Stand: 23.11.2020

Abkürzungen*

ABl	Al-jarīda ar-rasmīya (Amtsblatt)	ZG	Bundesgesetz über den Erlass des Zivilgesetzes
Arab	Arabisch	ZPO	Bundesgesetz über die Grundsätze der Zivilverfahren
PersonalstatutG	Bundesgesetz über das Personalstatut		
StAG	Bundesgesetz über die Staatsangehörigkeit und die Reisepässe		

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 7
 - 1. Bundesgesetz Nr 17/1972 über die Staatsangehörigkeit und die Reisepässe 7
 - 2. Beschluss des Ministerrats Nr 2/1972 über den Erlass der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit und die Reisepässe 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 11
 - A. Einführung 11
 - 1. Rechtsquellen 11
 - 2. Internationale Abkommen 12
 - 3. Internationales Privatrecht 13
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 14
 - 5. Personenrecht 15
 - 6. Eherecht 16
 - 7. Kindschaftsrecht 23
 - 8. Namensrecht 25
 - 9. Personenstandsrecht 25
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 26
 - 1. Bundesgesetz Nr 5/1985 über den Erlass des Zivilgesetzes der Vereinigten Arabischen Emirate 26
 - 2. Bundesgesetz Nr 28/2005 über das Personalstatut 32
 - 3.1 Bundesgesetz Nr 11/1992 über die Grundsätze der Zivilverfahren 60
 - 3.2 Durchführungsverordnung Nr 57/2018 zum Bundesgesetz Nr 11/1992 61
 - 4. Bundesgesetz Nr 21/1997 über die Bestimmung der Brautgabe im Ehevertrag und der Heiratskosten 62
 - 5. Ministerieller Beschluss Nr 1150/2010 über die Ordnung zur Regelung des Umgangsrechts betreffend Minderjährige 62
 - 6. Bundesgesetz Nr 18/2009 über die Regelung der Eintragung der Geburten und Todesfälle 64
 - 7. Beschluss des Justizministers Nr 785/2012 über den Erlass der Ordnung der Bevollmächtigten zur Eheschließung 68

I. Vorbemerkungen

Die Vereinigten Arabischen Emirate – so lautet die offizielle Bezeichnung gemäß Art 1 der Landesverfassung von 1971¹ – sind ein föderaler Staat im Südosten der Arabischen Halbinsel in Südwestasien. Er besteht aus den sieben Emiraten Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Quwain, Al-Fudschaira und Ra's al-Chaima².

Das Land mit ca 83 600 km² grenzt im Westen an Saudi-Arabien und Katar, im Osten an Oman und den Golf von Oman, im Süden wiederum an Saudi-Arabien und im Norden an den Persischen Golf.

Der Islam ist die offizielle Religion, Arabisch die offizielle Sprache und die Scharia ist eine Hauptquelle der Gesetzgebung des Landes (Art 7 Verf).

9,3 Millionen Einwohner (Stand 2017) bilden die Bevölkerung der VAE, darunter sind ca 90% Ausländer³. Etwa 76% der Bevölkerung sind Muslime (weit mehr Sunniten als Schiiten), der Rest besteht ua aus Christen (9%), Hindus und Buddhisten⁴.

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben ein föderales Herrschaftssystem, welches von Familien- und Stammesverbindungen dominiert wird; an der Spitze stehen die Herrscher der sieben Emirate, die den Obersten Rat als höchstes Verfassungsorgan bilden⁵. Der Oberste Rat bildet zusammen mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten, dem Ministerrat, dem Föderativen Nationalrat (Parlament) sowie der föderalen Judikative die fünf Verfassungsorgane⁶. Die Mitglieder des Obersten Rates wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (der zugleich Premierminister ist), die jeweils für fünf Jahre im Amt bleiben (Art 51, 52 Verf). Der Oberste Rat hat sowohl legislative als auch exekutive Befugnisse. Er ratifiziert Bundesgesetze und Gesetzesdekrete, gibt die Richtlinien der Politik vor, genehmigt die Nominierung des Premierministers und akzeptiert seinen Rücktritt. Auf Empfehlung des Präsidenten kann er den Premierminister auch seines Amtes entheben (Art 47 Verf). Der Ministerrat ist gemäß Art 60 der Verfassung die exekutive Behörde der Föderation. Die Mitglieder des Föderativen Nationalrats werden für eine vierjährige Amtszeit teils ernannt teils von der Bevölkerung der Emirate gewählt; der Föderative Nationalrat hat sowohl eine legislative als auch eine Aufsichtsrolle inne (Art 89–92 Verf).

Die Judikative ist gemäß Art 94 der Verfassung unabhängig. Auf der Bundesebene gibt es ein Oberstes Bundesgericht, Berufungsgerichte und erstinstanzliche Bundesgerichte⁷. Dies gilt mit Ausnahme der Emirate Dubai und Ra's al-Chaima, die durch das Gesetz Nr 6/1978⁸ über die Errichtung von Bundesgerichten und die Übertragung der Zuständigkeiten der lokalen Gerichte an die Bundesgerichte nicht erfasst sind und deren Gerichte eigene juristische Kompetenzbereiche haben. Sowohl auf der Bundes-

1 Die Verf wurde im ABl Nr 1 v 1.12.1971 veröff u zuletzt durch die Verfassungsänderung Nr 1 v 2009 (ABl Nr 493 v 24.5.2009) geändert.

2 Gem Art 1 der Verf u der Beitrittserklärung von Ra's Al-Chaima im ABl Nr 2 v 30.3.1972.

3 Vgl <https://u.ae/en/about-the-uae/fact-sheet> (letzter Abruf 29.4.2021).

4 Vgl <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ae.html> (letzter Abruf 29.4.2021).

5 Vgl <https://www.auswaertiges-amt.de/de/>

[ausenpolitik/laender/vereinigearabischeemirate-node/politisches-portrait/202360](https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/vereinigearabischeemirate-node/politisches-portrait/202360) (letzter Abruf 29.4.2021).

6 Vgl <https://u.ae/en/about-the-uae/fact-sheet> (letzter Abruf 29.4.2021).

7 Art 9 Bundesgesetz Nr 3/1983 über die föderative Gerichtshoheit, ABl Nr 126 v 30.5.1983, zuletzt geändert durch G Nr 18 von 2019, ABl Nr 661M1 v 29.8.2019.

8 ABl Nr 58 v 15.6.1978, zuletzt geändert durch G Nr 18/1991, ABl Nr 226 v 24.6.1991.

ebene als auch bei den lokalen Gerichten in Dubai und Ra's al-Chaima sind den erstinstanzlichen Gerichten verschiedene Kammern für die Behandlung der Zivil-, Handels-, Verwaltungs-, Straf- und Personalstatutsfragen zugeordnet. Gegen die erstinstanzlichen Urteile kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden.

Das Oberste Bundesgericht, welches die höchste und letzte Gerichtsstanz ist, behandelt Streitigkeiten zwischen den einzelnen Emiraten, überprüft die Bundesgesetze und die Gesetze der einzelnen Emirate auf deren Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit mit der Verfassung des Bundesstaates, legt die Gesetze, internationalen Abkommen und Vereinbarungen aus und zieht die Minister und Inhaber der hohen Bundesämter auf Antrag des Obersten Rats zur Rechenschaft⁹.

Art 111 der Verfassung sieht vor, dass die Gesetze einen Monat nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, es sei denn, in dem Gesetz wurde ein anderes Datum festgelegt.

Gemäß Art 120–122 der Verfassung besitzen die einzelnen Emirate eine begrenzte Gesetzgebungskompetenz gegenüber der grundsätzlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die sich auf fast alle wesentlichen Bereiche erstreckt.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtliche Grundlagen Das Staatsangehörigkeitsrecht beruht auf Art 8 der Verfassung iVm Art 75 ZG (unten III B 1), wonach die Staatsangehörigkeit per Gesetz zu regeln ist. Durch Bundesgesetz Nr 17/1972 wurde das **Gesetz über die Staatsangehörigkeit und die Reisepässe der VAE** erlassen (StAG; abgedr unten II B 1). Der Beschluss des Präsidenten Nr 1/2002 hat das Datum der Gültigkeit der erworbenen Staatsangehörigkeit von der Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen notwendigen Maßnahmen abhängig gemacht. Die Durchführungsverordnung zu dem Gesetz wurde durch **Beschluss des Ministerrats Nr 2/1972** (abgedr unten II B 2) erlassen und hat danach viele Änderungen erfahren. Das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) gilt nicht uneingeschränkt. Für die Lösung des Problems, dass viele Staatenlose in den VAE ansässig sind, erging der Beschluss des Obersten Rats Nr 2/2005 über die Staatenlosen¹.

Erwerb der Staatsangehörigkeit Art 1 StAG enthält die drei Möglichkeiten zum Erwerb der Staatsangehörigkeit, und zwar aufgrund eines Gesetzes, der Abhängigkeit oder der Einbürgerung. Eindeutig führt die Abstammung von einem Vater mit Staatsangehörigkeit der VAE zum Erwerb der Staatsangehörigkeit. Außerdem kann die Staatsangehörigkeit aber auch durch die Abstammung von einer emiratischen Frau erworben werden, wenn der Vater entweder unbekannt oder staatenlos ist. Im Dezember 2011 hat anlässlich des 40. Jahrestages der Unabhängigkeitserklärung der Präsident

⁹ Vgl dazu Art 33 G Nr 10/1973 über das Oberste Bundesgericht, ABl Nr 12 v 2.8.1973, zuletzt geändert durch G Nr 12/2016, ABl Nr 604 v 29.9.2016.

¹ ABl Nr 454 v 28.9.2006. Demnach wurden Aus-

schüsse gebildet, um die Überprüfung der Einbürgerungsmöglichkeiten der über längere Zeit in den VAE ansässigen Staatenlosen vorzunehmen.